

An alle  
Landeshauptleute

BMVIT - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrwesen)  
[Typengenehmigung@bmvit.gv.at](mailto:Typengenehmigung@bmvit.gv.at)

**Ing. Franz Wurst**  
Sachbearbeiter/in

[franz.wurst@bmvit.gv.at](mailto:franz.wurst@bmvit.gv.at)  
+43 (1) 71162 65 9050  
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien  
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: BMVIT-185.415/0006-IV/ST5/2019

Wien, 3. Juni 2019

**Erlass – Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslau-  
fenden Serien WLTP – Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in Ver-  
bindung mit Verordnung (EU) 2017/1151, Verordnung (EU)  
2018/1832 und Fußgängerschutz – Verordnung (EG) Nr.  
78/2009**

**1. Rechtsgrundlagen**

**1.1 WLTP – Verordnung (EG) Nr. 715/2007 in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1151**

Gemäß Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1151 müssen die Mitgliedstaaten ab dem 1. September 2019 bei Fahrzeugen der Klassen N1 Gruppe II und III sowie N2 die Übereinstimmungsbescheinigungen neuer Fahrzeuge als nicht mehr gültig betrachten, wenn diese den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 unterliegen und der Verordnung (EU) 2017/1151 nicht entsprechen (Emissionsprüfung nach dem WLTP-Verfahren).

Zusätzlich ist ab dem 1. September 2019 die Zulassung, der Verkauf und die Inbetriebnahme neuer Fahrzeuge der Klassen M und N1 Gruppe I, die nicht den Bestimmungen des Anhangs VI der genannten Verordnung entsprechen (geänderte Verdunstungsprüfung), zu untersagen.

Zum Nachweis der Einhaltung der oben angeführten Vorschriften müssen gemäß Anhang I Anlage 6 der genannten Verordnung die Fahrzeuge über eine Übereinstimmungsbescheinigung verfügen, welche in Punkt 48 in der Nummer des letzten gültigen Änderungsrechtsakts oder in Punkt 47 die Buchstabenkombination

AE, AF, AK, AL, AM, AN, AO, AP, AQ, AR, BH, BI, CH, CI, DG, AX, AY oder AZ aufweist; solche Fahrzeuge können weiterhin zugelassen werden.

Hinweise:

- a. Die Kommission hat in Anhang I Anlage 6 der Verordnung (EU) 2017/1151 zwischen Motoren mit Fremdzündung und Motoren mit Selbstzündung nicht unterschieden. Daher ergeben sich für Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor dieselben oben genannten Buch-

- stabenkombinationen mit den zugeordneten Terminen für das Ende der erstmaligen Zulassung.
- b. Gemäß Anhang I Anlage 6 zur Verordnung (EU) 2017/1151 in der Fassung der Verordnung (EU) 2018/1832 ist das letzte Zulassungsdatum für die Buchstabenkombinationen „BH“ und „BI“ der 31.08.2019. Die Kommission hat in einer Mitteilung vom 06.05.2019 darauf hingewiesen, dass diese Eintragung fehlerhaft ist und das korrekte Datum der 31.08.2020 ist. Die entsprechende Änderung der Verordnung (EU) 2017/1151 wird so rasch wie möglich von der Kommission durchgeführt. Daher wird die Zulassung von Fahrzeugen, welche die Buchstabenkombinationen „BI“ und „BH“ in der Genehmigungsnummer nach der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 aufweisen, ab dem 1. September 2019 NICHT verweigert.

### 1.2 Verordnung (EU) 2018/1832

Gemäß Artikel 15 Abs. 10 der Verordnung (EU) 2017/1151 müssen die nationalen Behörden die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme neuer Fahrzeuge ab dem 1. September 2019 verweigern, die den Anforderungen des Anhangs IX der Richtlinie 2007/46/EG in der durch die Verordnung (EU) 2018/1832 der Kommission geänderten Fassung nicht entsprechen.

Eine erstmalige Zulassung ist ab diesem Tag daher nur mehr dann möglich, wenn unter anderem die Kennung der Interpolationsfamilie in die EG-Übereinstimmungsbescheinigung eingetragen ist.

Hinweis: Wenn das Fahrzeug hinsichtlich der Emissionen unter die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 fällt, ist bezüglich einer Ausnahmegenehmigung für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien der Erlass GZ. BMVIT-185.415/0005-IV/ST5/2019 anzuwenden.

### 1.3 Fußgängerschutz-Verordnung (EG) Nr. 78/2009

Gemäß Artikel 9 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 78/2009 müssen die Mitgliedstaaten ab dem 24. August 2019 die Zulassung, den Verkauf auf und Inbetriebnahme neuer Fahrzeuge der Klasse M1 mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von über 2 500 kg und der Klasse N1 untersagen, wenn die Vorschriften in Anhang I Abschnitt 3 der genannten Verordnung nicht eingehalten sind (Fußgängerschutz Stufe 2).

## **2. Ausnahmemöglichkeiten**

Artikel 27 der Richtlinie 2007/46/EG gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. Dies wurde in § 34a KFG 1967 umgesetzt.

Unter Anwendung des § 34a KFG 1967 in Verbindung mit Artikel 27 und Anhang XII Teil B der Richtlinie 2007/46/EG wird festgelegt:

Für neue Fahrzeuge der Klasse M1, die aufgrund der oben genannten Bestimmungen ab dem 24. August 2019 bzw. dem 1. September 2019 nicht mehr zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden dürfen, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 10% der Fahrzeuge, die im Jahr 2018 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden, erteilt werden; handelt es sich bei den 10% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

Für neue Fahrzeuge der Klasse N, die aufgrund der oben genannten Bestimmungen ab dem 24. August 2019 bzw. dem 1. September 2019 nicht mehr zugelassen, verkauft oder in Betrieb genommen werden dürfen, können Ausnahmegenehmigungen für höchstens 30% der Fahrzeuge, die im Jahr 2018 erstmalig in Österreich zum Verkehr zugelassen wurden, erteilt

werden; handelt es sich bei den 30% um weniger als 100 Fahrzeuge, dann kann eine Ausnahmegenehmigung für höchstens 100 Fahrzeuge erteilt werden.

Die Fahrzeuge müssen spätestens am 23. August 2019 bzw. 31. August 2019 in Österreich oder in der Verfügungsgewalt des österr. Bevollmächtigten gewesen sein.

Für alle Fahrzeuge, die dem Fußgängerschutz Stufe 2 nicht entsprechen, gilt jeweils der 23. August 2019. Für Fahrzeuge, die dem Fußgängerschutz Stufe 2 entsprechen (oder auf die diese nicht zutrifft) und nur den Bestimmungen in 1.1 und/oder 1.2 nicht entsprechen, gilt der 31. August 2019.

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 12 Monate, bei vervollständigten Fahrzeugen für 18 Monate erteilt werden.

Wurde für ein Fahrzeug bereits eine Ausnahmegenehmigung für auslaufende Serien gemäß § 34a KFG 1967 aufgrund des Inkrafttretens anderer Rechtsakte erteilt, kann diese Ausnahmegenehmigung nur bis zu dem Tag erteilt werden, der in der bereits erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 festgelegt wurde. Solche Fahrzeuge sind im Antrag gesondert zu kennzeichnen.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden;
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und
- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Anhangs XII der Richtlinie 2007/46/EG unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

### **3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen**

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim BMVIT bis spätestens Ende Oktober 2019 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung.

Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. Für die Fahrzeuge, für die keine Trennung nach

Typen durchgeführt werden kann, ist für jede Fahrzeugklasse eine Gesamtliste für den Hersteller anzuschließen.

In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) oder d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird und auf welche der in Punkt 1 genannten Bestimmungen sich dieser Antrag bezieht.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig vor dem 1. September 2019 erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 9. August 2019 zu stellen.

Ab dem 1. November 2019 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom BMVIT ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in den Typenschein, bei Fahrzeugen mit EG-Betriebserlaubnis in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Dies hat zur Folge, dass bei Aufbauherstellern, Fahrzeugbauern und in sonstigen Lagern stehende Fahrzeuge nur dann eine Ausnahmegenehmigung bekommen können, wenn diese von den Aufbauherstellern und Fahrzeugbauern zeitgerecht an den Hersteller bzw. Bevollmächtigten gemeldet und in der Folge in die Liste aufgenommen wurden.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte), kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die 10%/30% bzw. 100 Stk. je Hersteller bzw. Type nicht überschreiten.

#### **4. Formulare**

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

<https://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/technik/typengenehmigung/fahrzeuge/index.html> spätestens Mitte Juni 2019 zum Download zur Verfügung gestellt.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an [typengenehmigung@bmvit.gv.at](mailto:typengenehmigung@bmvit.gv.at).

Für den Bundesminister:

Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Forsthuber

